

DIE MÖGLICHKEITEN DER STUDENTEN

IN ENTSCHEIDUNGEN AN DER HOCH-

SCHULE EINZUGREIFEN

DARSTELLUNG AM BEISPIEL "PRÜFUNGSGEBÜHREN"

- Erläuterungen zum Ablauf der Veranstaltungen am Donnerstag der Orientierungswoche "Einführung in das Bauingenieurwesen" im Wintersemester 1980/81
- Materialien

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen

1. Die Hochschulselbstverwaltung...	Seite 1
2. Ablauf	
3. Regeln...	Seite 2
4. Ausgangslage	
5. Rollenbeschreibung...	Seite 3
5.1 Die betroffenen Studenten	
5.2 Die Studentenvertreter	
5.3 Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter...	Seite 5
5.4 Der Dekan	
5.5 Die liberalen Professoren...	Seite 6
5.6 Die konservativen Professoren	
6. Materialien...	Seite 7

VORBEMERKUNG

In dieser Donnerstagsveranstaltung wollen wir versuchen, darzustellen, wie die akademische Selbstverwaltung der TH Darmstadt funktioniert und welche Möglichkeiten die Studenten darin haben. Darüberhinaus wollen wir zeigen, welche anderen Möglichkeiten für die Studenten bestehen, ihren Interessen Geltung zu verschaffen. Die Kenntnis dieser Möglichkeiten ist zwar nicht zwingend erforderlich, um das Bauingenieurstudium erfolgreich hinter sich zu bringen. Wir halten es aber für wichtig, daß man die Strukturen der Institution, an der man die nächsten 6 Jahre seines Lebens verbringen möchte, kennenlernt. Diese Kenntnis ist vor allem deshalb kein Fehler, weil sie einem dazu verhelfen kann, seine eigene Situation zu verbessern.

Gemäß unserem bei der Orientierungswoche zugrundegelegten Motto des "aktiven Lernens" wollen wir auch dieses Lernziel nicht mit Hilfe eines Vortrags erreichen, sondern durch aktive Beteiligung der Lernenden selbst. Diese aktive Beteiligung soll so aussehen, daß wir die in der Hochschulselbstverwaltung ablaufenden Vorgänge selber nachvollziehen werden. Diese Vorgänge sind Auseinandersetzungen zwischen den an der Hochschule vertretenen Gruppen. Und das sind i.W. Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten. Daher werden wir diese Gruppen in Form von Rollen darstellen. Jede Rolle wird aus einer kleinen Gruppe von Studenten bestehen (etwa 5), die sich nach entsprechender Vorinformation schriftlich mit den anderen Rollen auseinandersetzt. Deshalb werden wir hier zunächst einige kurze Informationen über die Funktion der Hochschulselbstverwaltung geben, dann das Problem erläutern, an dessen Beispiel wir die Hochschulselbstverwaltung erkunden wollen, und danach die einzelnen Rollen mit ihren typischen Verhaltensweisen beschreiben. Als Anhang sind einige (wenige) Gesetzestexte angefügt, von denen evtl. von den einzelnen Rollen Gebrauch gemacht werden kann.

1. DIE HOCHSCHULSELBSTVERWALTUNG

Die TH Darmstadt ist wie alle Uni's in der Bundesrepublik eine Gruppenuniversität. D.h., daß ihre Mitglieder in 4 Gruppen aufgeteilt sind: Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten, nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter. Jede dieser Gruppen wählt Vertreter in die Gremien der Hochschule. Auf der Ebene der Fachbereiche sind dies die Fachbereichsräte, auf Hochschulebene der Konvent und der Senat (siehe Graphik). Da für den einzelnen Studenten (weil näher) die Fachbereichsebene die interessantere ist, werden wir darauf auch unseren Schwerpunkt legen. Wir werden bei den Rollenbeschreibungen und dem Ablauf der Rollenaueinandersetzungen davon ausgehen, daß es einen Fachbereich für Bauingenieurwesen gibt (tatsächlich gibt es aus "historischen Gründen" zwei, dies berücksichtigen wir hier jedoch nicht), der entsprechend dem hessischen Universitätsgesetz besetzt ist: 12 Professoren, 5 Studenten, 3 wiss. Mitarbeiter, 2 nichtwissensch. Mitarbeiter. Aus dieser Zusammensetzung erkennt man schon, daß die Position der Studenten in diesem (wie auch in jedem anderen) Gremium sehr schwach ist.

Dem Fachbereich wie auch dem Fachbereichsrat steht ein Professor vor, der von dem Fachbereichsrat für ein Jahr gewählt wird: Der Dekan. Der Fachbereichsrat hat alle Fachbereichsangelegenheiten zu regeln, z.B. die Prüfungsordnung aufzustellen. Bei der Prüfungsordnung hat er sich allerdings an den Rahmen zu halten, den der Senat ihm steckt.

Neben diesen Gremien sind die Studenten in der Studentenschaft organisiert: Auf Fachbereichsebene in den Fachschaftsvertretungen, auf Hochschulebene im Studentenparlament, das den allg. Studentenausschuß wählt (AStA). Dadurch haben die Studenten die Möglichkeit, ihre Forderungen öffentlich und mit mehr nachdruck als in den Gremien möglich zu vertreten.

2. ABLAUF

Um Stoff für eine Kommunikation zwoschen den Rollen zu haben, wird ein (in der Realität vorhandener) Problemfall bearbeitet, zu dessen Lösung die einzelnen Gruppen unterschiedliche Auffassungen haben. Dieses Problem wird unter 4. erläutert. Dargestellt werden 6 Rollen: Studenten, Studentenvertreter, wissenschaftliche Mitarbeiter, liberale Professoren, konservative Professoren, Dekan. Es ist für den Realitätsbezug sinnvoll, die Gruppe der Studenten und der Professoren in je zwei Rollen darzustellen. Dagegen ist es nicht erforderlich, die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (dies sind z.B. Sekretärinnen, Laborarbeiter) mit aufzunehmen, da diese Gruppe meist wesentlich andere Probleme hat als die Studenten und mit diesen daher auch wenig in Konflikt gerät.

Das Verhalten dieser 6 Rollen wird unter 5. näher erläutert. Es ist wichtig, sich während des Ablaufs innerhalb des dort gesteckten Rahmens zu bewegen, da sonst unrealistische Ergebnisse auftreten können (es ist z.B. unrealistisch, daß die Professoren sämtliche Forderungen der Studenten unterstützen).

Der Ablauf konkret:

Zunächst treffen wir uns in 4 Gruppen, die die Rollenauseinandersetzung jeweils für sich durchführen (Ort siehe Ablaufplan der Woche) Nach Erläuterung der 6 Rollen und des Gesamtablaufs werden die Rollen besetzt. Anschließend hat jede Rollengruppe Zeit, zusammen mit einem Tutor die Rollenbeschreibung nochmals durchzugehen und die Strategie zu beraten, die sie während der Auseinandersetzung einschlagen will. Am Nachmittag beginnt dann die eigentliche "Kommunikationsphase", die in den folgenden Regeln erläutert wird und für die ca 3 Stunden Zeit zur Verfügung steht. Sie kann z.B. mit einer Fachbereichsratssitzung, die von den 6 Rollen gespielt wird, enden.

3. REGELN

1. Handlungspartner sind 6 Spielgruppen, die schriftlich über die Spielleitung miteinander in Kontakt treten.
2. Ausgangslage ist ein Flugblatt, das zu Beginn des Planspiels verteilt wird.
3. Die Spielgruppen sollen sich bei Beratungen und der Formulierung der Schritte an die Rollenfestlegung halten und gegebenenfalls die rechtlichen Bestimmungen für ihre und die andere Gruppe beachten.
4. Jeder Spielschritt sollte relativ kurz dauern (nicht länger als 15 min). D.h. innerhalb dieser Zeit sollen eingegangene Mitteilungen bearbeitet werden.
5. Das Ergebnis eines Spielschritts besteht in einer schriftlichen Mitteilung an eine der anderen Rollengruppen. Es werden soviele Kopien angefertigt wie Adressaten vorhanden sind plus zwei Kopien (eine verbleibt bei der Gruppe). Die Kopien gehen an die Spielleitung, die sie weiterver-

teilt.

6. Gruppen, denen das Spiel zu schnell läuft, können Pausen beantragen. Falls eine Gruppe für begrenzte Zeit mit einer anderen mündlich in Kontakt treten will, kann sie dies bei der Spielleitung beantragen.
7. Gruppen können selbstständig in das Spiel eingreifen, ohne Aktionen anderer abwarten zu müssen.
8. Die Spielleitung kann auch anderen als den beabsichtigten Empfängern Informationen über Spielschritte zugänglich machen.
9. Nicht durch Gruppen dargestellte Rollen werden bei Bedarf von der Spielleitung übernommen (z.B. TH-Präsident, Kultusminister). Die Spielleitung kann auch unsinnige oder unrealistische Entscheidungen annullieren.
10. Spielzeit ist nicht gleich Realzeit. Gegebenenfalls informiert die Spielleitung darüber.

4. AUSGANGSLAGE

Jeder Student der TH Darmstadt, der seine Vordiplomprüfung ablegen will, hat dafür eine Gebühr von DM 40.- zu entrichten. Fällt er in ein oder zwei Fächern durch, hat er für die Wiederholungsprüfung erneut DM 20.- zu zahlen, fällt er in mehr als zwei Fächern durch, wird die gesamte Gebühr von DM 40.- erneut fällig. Für die Hauptdiplomsprüfung beträgt dieser Satz DM 80.-, die ermäßigte Wiederholungsgebühr DM 40.-. So schreibt es die "Gebührenordnung für die Studierenden an den Hochschulen des Landes Hessen" vor. Das dies eine Regelung ist, die auf den Widerspruch der Studenten stößt, ist sicherlich verständlich. Dies wird noch verständlicher, wenn man bedenkt, daß nur ein geringer Prozentsatz davon für Material aufgewendet wird, (Schreibpapier, Verfielfältigung von Klausuraufgaben), der weitaus größte Teil dagegen den Professoren als Teil ihres Einkommens zufließt. Die Studenten tragen also auf diese Weise aus eigener Tasche zum Gehalt ihrer Professoren bei.

Diese umstrittene Regelung soll als "Stein des Anstosses" benutzt werden, um eine Auseinandersetzung zwischen den an der Hochschule vertretenen Gruppen darzustellen.

Zusammen mit den folgenden Rollenbeschreibungen und den Materialien dürfte es nicht mehr schwerfallen, den Konfliktstoff, der in diesem Thema liegt, zu erkennen und durch Austragung dieses Konfliktes die Mechanismen der Mitbestimmung an der Hochschule zu begreifen.

5. ROLLENBESCHREIBUNGEN

In den folgenden Rollenbeschreibungen sind Informationen über die Situation an den Fachbereichen der TH und den darin vertretenen Gruppen enthalten. Einige dieser Informationen spiegeln sicherlich nicht die Vielfalt der Meinungen in diesen Gruppen wieder. Eine vergrößerte Darstellung ist jedoch erforderlich, damit das Planspiel durchführbar bleibt.

5. Rollenbeschreibung

1. Rolle: Die betroffenen Studenten (Erstsemester)

Viele Studenten empfinden die Prüfungsgebühren als Belastung, finden sich aber damit ab. Die meisten Studienanfänger wissen noch nicht einmal von deren Existenz. Andere Studenten halten dies für ein Verstoß gegen die Lehrmittelfreiheit und sind nicht gewillt dies stillschweigend hinzunehmen.

2. Rolle: Die Studentenvertreter

Das Organ der Studenten der beiden Bauingenieurfachbereiche (=Fachschaft Bauingenieurwesen), die Fachschaftsvertretung, besteht zur Zeit aus 8 Studenten, die in geheimer Wahl von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt worden sind. Nach außen tritt die Fachschaftsvertretung derzeit mit Flugblättern und Fachschaftsinfo's auf. Zu bestimmten Anlässen werden Fachschaftsvollversammlungen organisiert. Die Studentenvertreter sind interessiert daran, daß die Studenten selbst Initiative ergreifen und sich aktiver an Aktionen der Fachschaft beteiligen.

Neben der Fachschaftsvertretung gibt es (z.T. personengleich) Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat. Man kann davon ausgehen, daß diese bei Entscheidungen im Fachbereichsrat die gleiche Meinung vertreten werden, wie sie in der Fachschaftsvertretung Ergebnis der Diskussion war. Allerdings können größere Meinungsverschiedenheiten über die für erforderlich gehaltene Art des Vorgehens entstehen.

3. Rolle: Wissenschaftliche Mitarbeiter

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind in unserem Fachbereich Diplomingenieure, die (häufig direkt nach Abschluß ihres Studiums), meist befristet, von einem Professor zu Forschungszwecken eingestellt werden. Viele von ihnen arbeiten an einer Doktorarbeit. Neben ihrer Forschungsarbeit haben die wissenschaftlichen Mitarbeiter die Aufgabe, einen großen Teil der Lehre mitzutragen (Übungen, Praktika, Sprechstunden, Seminare), wobei sie in direktem Kontakt mit den zu betreuenden Studenten stehen. Bei Prüfungen tragen sie die Hauptarbeit (Aufgaben erstellen, Klausuren korrigieren etc.), haben aber keinen rechtlichen Anspruch auf die erhobenen Gebühren.

Nur wenige der wissenschaftlichen Mitarbeiter unterstützen die hochschulpolitischen Forderungen der Studenten gegenüber den Interessen der Professoren. Die meisten neigen dazu, offene Konflikte mit den Professoren zu vermeiden, da sie sich von ihnen abhängig fühlen. Auch eigene hochschulpolitische Probleme schmälern das Interesse für studentische Probleme. Trotzdem sind manche bereit, sich - auf Grund von Erfahrungen während des eigenen Studiums - in der Hochschulpolitik, auch für die Belange der Studenten zu engagieren.

Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Fachbereichs-

rat holen i.A. vor einer Sitzung die Meinung ihrer Kollegen ein. Bei Fachbereichsratsentscheidungen sind Koalitionen mit den Studentenvertretern (Gruppensolidarität) nicht selten.

4. Rolle: Der Dekan

Der Dekan eines Fachbereiches ist ein vom Fachbereichsrat gewählter Professor, der die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit führt. Er hat daher ähnliche hochschulpolitische Vorstellungen wie seine Kollegen. Für alle Konflikte in Lehr- und Prüfungsangelegenheiten ist er die erste Anlaufstelle. Der Dekan beruft die Fachbereichsratssitzungen ein. Als Leiter der Sitzungen dieses Gremiums ist er jedoch gezwungen, sobald mindestens ein Mitglied des Fachbereichsrats dies wünscht, ein Problem dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorzulegen. Hierbei kann der jeweilige Führungsstil des Dekans von entscheidender Wichtigkeit sein. (Im Umgang mit dem Dekan kann ein gesundes Mißtrauen nie schaden). An einer Kampfabstimmung ist meist jedoch keine der Gruppen interessiert. Daher bemüht sich der Dekan in der Regel um einen möglichst friedlichen Verlauf der Sitzungen und um eine abschließende Einigung. Von ihm gehen häufig Kompromißvorschläge aus. Der Dekan kann Rechtsauskünfte beim Präsidenten einholen.

5. u. 6. Rolle: Die Professoren

Aufgabe der Professoren ist die Lehre und Forschung. Zur Berufung zum Professor ist jedoch nur eine fachliche Qualifikation erforderlich, didaktische werden nicht überprüft. Lehre betreibt ein Prof fast ausschließlich in Vorlesungen. D. h., er hat zu Studenten keinen näheren Kontakt, womit sich das oft fehlende Verständnis für studentische Probleme erklärt.

Ihr größeres Interesse gilt der Forschung, die auch eine Einkommensquelle für ihn darstellt.

Auch die Prüfungsgebühren stehen dem Professor nach geltendem Recht als dem offiziellen Prüfer zu. Er entscheidet alleine über deren Verwendung; d.h., ob er sein eigenes Einkommen aufbessert, sie an Studenten bzw. studentische Einrichtungen in Form von Skripten, Buchspenden etc. zurückgehen läßt, die Betriebsausflüge seines Institutes damit finanziert oder an die wissensch. Mitarbeiter aufteilt, da diese die Hauptarbeit bei Prüfungen zu bewältigen haben.

5. Rolle: Die liberalen Professoren

Die liberalen Professoren sind eher bereit, sich die Probleme der Studenten anzuhören und sich mit diesen auseinanderzusetzen. Ihre Vorstellungen bzgl. Studien- und Prüfungsordnungen sehen eine Liberalisierung des Studiums vor. Wissenschaftliche Mitarbeiter sehen bei ihnen bessere Arbeitsmöglichkeiten als bei konservativen Professoren.

Allerdings sind auch die liberalen Professoren keine so großen Idealisten, die freizügig ohne weiteres auf die Einkommensquelle Prüfungsgebühren ersatzlos verzichten. Sie sind aber in größerem Maße bereit die erhobenen Gebühren für die Lehre (Skripte, Bücherspenden usw.) oder den wissenschaftlichen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

6. Rolle: Die konservativen Professoren

Die konservativen Professoren bilden an der THD die Mehrheit. Als Anhänger der alten Ordinarienuniversität möchten sie alleine und autoritär über Lehr- und Forschungsfragen entscheiden. Demokratie an der Hochschule darf ihrer Meinung nach nicht so betrieben werden, daß die Studenten in Wichtigen Fragen mitbestimmen können. Bei ihnen ist eine Haltung festzustellen, die eine Zusammenarbeit mit den Studenten sehr erschwert.

6. MATERIALIEN

Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung vom 30. Mai 1969

Erster Teil Unterrichtsgeldfreiheit

§ 1

Grundsatz

(1) An den öffentlichen Schulen und Hochschulen werden Unterrichtsgeld sowie Aufnahme- und Studiengebühren nicht erhoben (Unterrichtsgeldfreiheit).

(2) Prüfungs-, Promotions-, Institutsgebühren, Zuschläge und Beiträge für besondere Veranstaltungen gelten nicht als Unterrichtsgeld. Sie können in Härtefällen auf Antrag erlassen werden.

Auszug aus der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (Allgemeiner Teil)

III. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

Auszug aus der Gebührenordnung für die Studierenden an den Hochschulen des Landes Hessen Vom 20. Aug. 1973 - (GVBl. I S. 328)

§ 1 Gebühren

Von den Studierenden an den Hochschulen des Landes Hessen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Studiengebühr (§ 2), soweit nicht Unterrichtsgeldfreiheit nach dem Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der jeweils geltenden Fassung sowie den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften zusteht,
2. Verwaltungs-, Säumnis- und Rücktrittsgebühren (§§ 3, und 4),
3. Prüfungs- und Promotionsgebühren (§ 5).

§ 2 Studiengebühr

- (1) Die Studiengebühr beträgt je Semester für
1. Studierende 200,- DM
2. Gasthörer 50,- DM
(2) Von beurlaubten Studierenden sowie von Studierenden an hessischen Hochschulen, die als Studierende oder als Gasthörer Lehrveranstaltungen einer anderen hessischen Hochschule, an der sie nicht immatrikuliert sind, besuchen, wird keine Studiengebühr erhoben.

§ 3 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt für die Ausstellung

- 1. eines verlorengegangenen Studentenausweises oder Gasthörerscheins 6,- DM
2. eines verlorengegangenen Studienbuches 30,- DM

§ 12 Nachweise bei der Meldung zur Diplomprüfung oder Diplomprüfung

(1) Bei der ersten Meldung zu einer Prüfung sind beim Prüfungssekretariat folgende Unterlagen nachzuweisen :

- 3. einer Ersatzurkunde für ein verlorengegangenes Hochschulabschlußzeugnis od. Diplom oder für eine verloren-

gegangene Graduierungsurkunde 15,- DM

§ 4 Säumnis- und Rücktrittsgebühren

- (1) Die Säumnisgebühr beträgt bei
1. verspätet beantragter Einschreibung od. Rückmeldung,
2. Nichteinhaltung von Zahlungsterminen,
3. verspäteter Exmatrikulation je 15,- DM

(2) Die Gebühr beim Rücktritt von der Einschreibung beträgt 15,- DM

§ 5 Prüfungs- und Promotionsgebühren (1) Die Prüfungs- und Promotionsgebühren werden in den Prüfungs- und Promotionsordnungen festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig; der Präsident oder der Rektor kann einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmen.

Prüfungs- und Promotionsgebühren (§ 5)

- a) Diplom-Vorprüfung 40,- für jede Wiederholung mit 1 bis 2 Prüfungsfächern . 20,- mit mehr als 2 Prüfungsfächern 40,-
b) Diplom-Hauptprüfung 80,- für jede Wiederholung mit 1 bis 2 Prüfungsfächern . . 40,- mit mehr als 2 Prüfungsfächern 80,-
c) Magisterprüfung 100,-
d) Doktor-Prüfung 200,- für ihre Wiederholung 100,-

- a)....
b)....
c)....
d)....
e)....
f)....
g) der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

Auszug aus dem Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz -- HUG --)

§ 14

Konvent

(1) Zu den Aufgaben des Konvents gehören:

1. Wahl des Präsidenten,
2. Wahl des oder der Vizepräsidenten,
3. Erlaß und Änderung der Grundordnung,
4. Erlaß und Änderung der Wahlordnung für Organe und Gremien der Universität,
5. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 10 Abs. 4 des Hochschulgesetzes und des Ausschusses nach § 38 Abs. 3 des Hochschulgesetzes,
6. Behandlung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform,
7. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidenten.

(2) Der Konvent hat 90 Mitglieder. Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen unmittelbar und geheim die Professoren 35, die Studenten 25, die wissenschaftlichen Mitarbeiter 20 und die sonstigen Mitarbeiter 10 Mitglieder. Der Konvent hat 60 Mitglieder, wenn der amtierende Konvent dies für die nächste Amtsperiode beschließt. In diesem Fall wählen unmittelbar und geheim die Professoren 23, die Studenten 17, die wissenschaftlichen Mitarbeiter 13 und die sonstigen Mitarbeiter 7 Mitglieder. Für den Beschluß des Konvents nach Satz 1 gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 16

Aufgaben des Senats

(1) Der Senat ist zuständig für übergreifende Fragen der Fachbereiche, soweit nicht eine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder Grundordnung bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Senats gehören insbesondere:

1. Mitwirkung bei der Wahl des Präsidenten nach § 11 Abs. 1,
2. Mitwirkung bei der Ernennung des Kanzlers nach § 13 Abs. 3 Satz 2,
3. Vorschläge oder Stellungnahme zu Vorschlägen zur Bildung oder Änderung von Fachbereichen sowie zur Errichtung von Wissenschaftlichen Zentren und zur Einrichtung von Gemeinsamen Kommissionen; Stellungnahme zur Einrichtung von Studienbereichen,
4. Stellungnahme zur Zusammensetzung der Kommission zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags nach § 22 Abs. 4,
5. Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen und zu den Ernennungsvorschlägen für Honorarprofessoren,
6. Erlaß von Rahmenbestimmungen für Habilitationsordnungen, Promotionsordnungen sowie für andere akademische Prüfungsordnungen nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II bei Habilitations- und Promotionsordnungen, des Ständigen Ausschusses I bei anderen akademischen Prüfungsordnungen,
7. Zustimmung zu Habilitations-, Promotions- und anderen akademischen Prüfungsordnungen nach Anhörung

des Ständigen Ausschusses II bei Habilitations- und Promotionsordnungen, des Ständigen Ausschusses I bei anderen akademischen Prüfungsordnungen,

8. Anhörung beim Erlaß von besonderen Studien- und Prüfungsordnungen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen,

(3) Der Konvent kann beschließen, daß der Senat über die Rahmenbestimmungen nach Abs. 2 Nr. 6 hinaus gemeinsame Bestimmungen für alle akademischen Prüfungsordnungen erläßt. Die Anhörungspflicht nach Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 17

Zusammensetzung des Senats

(1) Mitglieder des Senats sind:

1. ein Vizepräsident als Vorsitzender,
2. die Dekane der Fachbereiche und die Prodekane des Fachbereichs Humanmedizin,
3. drei Vertreter der Professoren,
4. sechs Vertreter der Studenten,
5. vier Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter; einer davon soll Hochschulassistent sein,
6. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

§ 22

Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche sind in ihren Fachgebieten verantwortlich für die Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre sowie der Künste und für die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Sie sind verpflichtet, für eine Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, insbesondere für eine Abstimmung der Lehr- und Forschungsaufgaben zu sorgen.

(2) Die Fachbereiche fördern die Koordinierung der Forschungsprogramme der Professoren, Arbeitsgruppen und Wissenschaftlichen Betriebseinheiten.

(5) Die Fachbereiche erlassen die akademischen Studien- und Prüfungsordnungen. Sie führen regelmäßig Studienfachberatungen durch.

§ 23

Fachbereichsvorstand (Dekan)

(1) Fachbereichsvorstand ist der Dekan. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrats und bereitet dessen Beschlüsse vor. Er vollzieht mit Hilfe des Amtsvorgängers (Prodekan) und des Amtsnachfolgers (Praedekan) die Beschlüsse des Fachbereichsrats und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann der Fachbereichsrat trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann der Dekan vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des Fachbereichsrats sind unverzüglich zu unterrichten. Der Prodekan ist erster, der Praedekan zweiter allgemeiner Vertreter des Dekans.

(3) Der Dekan wahrt die innere Ordnung des Fachbereichs. Er wirkt darauf hin, daß die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen, ordnungsgemäß erfüllen.

§ 24

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit gesetzlich bestimmt ist. Die Zuständigkeit der Prüfungsämter und besonderen Ausschüsse nach § 22 Abs. 3 Satz 5 und 6 bleibt unberührt.

(2) In Fachbereichen mit bis zu fünfzehn besetzten Professorenstellen besteht der Fachbereichsrat aus allen Professoren des Fachbereichs, die nicht beurlaubt oder abgeordnet sind, aus Vertretern der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 7 : 3 : 2 : 1.

(3) In Fachbereichen mit mehr als fünfzehn besetzten Professorenstellen besteht der Fachbereichsrat aus dreizehn Vertretern der Professoren, zünf Vertretern der Studenten, vier Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie zwei Vertretern der sonstigen Mitarbeiter.

§ 25

Fachbereichsausschüsse

(1) Der Fachbereichsrat kann zur Beratung und zur Vorbereitung von Entscheidungen Fachbereichsausschüsse bilden. Er kann sie mit der Erarbeitung von Empfehlungen und Beschlüßvorlagen beauftragen. Der Dekan ist Vorsitzender der Fachbereichsausschüsse. Er kann sich im Vorsitz vertreten lassen.

G e s c h ä f t s o r d n u n g
für den Fachbereich Konstruktiver Ingenieurbau

- § 1) Vorsitz
Den Vorsitz in der Fachbereichskonferenz hat der Dekan, bei seiner Verhinderung der Prodekan oder der designierte Dekan.
- § 2) Einberufung
Die Fachbereichskonferenz wird vom Dekan nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung soll mindestens 6 Tage vor der Sitzung an die Konferenzmitglieder abgesandt werden.
- § 3) Tagesordnung
1. Der Dekan stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Fachbereichskonferenz hat das Recht, die Aufnahme von ihm vorgeschlagener Punkte in die Tagesordnung zu verlangen. Es soll angestrebt werden, die Art der Einladung nach den Einladungen der Ständigen Ausschüsse zu gestalten. Alle bereits vorliegenden Anträge sind in vollem Wortlaut beizufügen.
 2. Die Tagesordnung ist durch Aushang bei den Betriebseinheiten, Arbeitsgruppen, Wissenschaftlichen Zentren etc. des Fachbereichs zu veröffentlichen, sie ist dem Präsidenten zuzusenden.
 3. Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Tage vor der Sitzung beim Dekan eingegangen sein. Sie sollen in der erforderlichen Zahl von Exemplaren eingereicht werden. Anträge der Studentenvertreter sollten im Dekanat vervielfältigt werden.
 4. Anträge zur Tagesordnung können auch bis zum Beginn der Sitzung gestellt werden. Über derartige Anträge können keine Beschlüsse gefasst werden, wenn mindestens ein Mitglied dem widerspricht, das gleiche gilt für Beschlussfassungen über solche Angelegenheiten, die in der Tagesordnung nur allgemein unter "Verschiedenes" angekündigt werden.
- § 6) Beschlussfähigkeit
Die Fachbereichskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- § 7) Abstimmung
1. Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet dies in der Regel nach Ende der Beratung dieses Punktes statt. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen, wenn keine Wortmeldung vorliegt.